

Anlagereglement

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Statuten der ampia Freizügigkeitsstiftung («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Vermögensverwaltung durch die Stiftung.

Art. 2 Verantwortlichkeiten

- 1 Der Stiftungsrat sorgt für die Verwaltung der Vorsorgeguthaben in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und der Reglemente.
- 2 Die Stiftung stellt in einem nachvollziehbaren Prozess die Risikofähigkeit der Vorsorgenehmer fest und empfiehlt jedem Vorsorgenehmer eine Anlagestrategie, die seiner Risikofähigkeit entspricht. Das Kapital in Sparlösungen wird dabei mitberücksichtigt (Art. 19a Abs. 2 FZV).
- 3 Der Vorsorgenehmer wählt eine Anlagestrategie. Mit seiner Wahl bezeugt er gegenüber der Stiftung seine Risikobereitschaft. Entscheidet sich der Vorsorgenehmer für das Wertschriftensparen, sorgt die Stiftung dafür, dass er ausdrücklich auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird.
- 4 Der Vorsorgenehmer ist verantwortlich dafür, dass sämtliche Angaben, die der Abklärung seiner Risikofähigkeit zugrunde liegen, wahr und vollständig sind. Ändern sich die gemachten Angaben, muss er dies der Stiftung umgehend melden.
- 5 Die Stiftung kann die mit der Vermögensanlage verbundenen Aufgaben selbst wahrnehmen oder an Dritte delegieren.
- 6 Kosten und Entschädigung für die Verwaltung der Vermögensanlagen erfolgen gemäss Vorsorgevereinbarung und Kostenreglement.

Art. 3 Kontolösung

- 1 Wählt der Vorsorgenehmer für sein gesamtes Guthaben oder einen Teil seines Guthabens die Kontolösung («ampia Konto»), legt die Stiftung dieses Guthaben als Sparanlage bei einer der FINMA unterstellten Bank an («Freizügigkeitskonto»).
- 2 Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für die Freizügigkeitskonten fest und kann diesen jederzeit anpassen. Die aktuellen Zinssätze sind auf der Website www.ampia.ch ersichtlich. Der Zins wird jeweils per 31. Dezember gutgeschrieben und mit dem Kapital weiterverzinst. Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Kontoauszug. Der Zins wird anteilig dem BVG-Guthaben und dem überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben. Bei unterjähriger Ein- oder Auszahlung erfolgt eine Gutschrift pro rata temporis.

- 3 Dem Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto werden die Kosten gemäss Kostenreglement und Vorsorgevereinbarung belastet.

Art. 4 Wertschriftensparen: Grundsätze

- 1 Wählt der Vorsorgenehmer das Wertschriftensparen, legt die Stiftung das Vorsorgeguthaben in Wertschriften an. Dabei besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.
- 2 Die Stiftung setzt die vom Vorsorgenehmer gewählte Anlagestrategie mit den in Anhang 1 aufgeführten kollektiven Kapitalanlagen um.
- 3 Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV 2 und Art. 19–19a FZV eingehalten werden.
- 4 Die Vorsorgeguthaben der Vorsorgenehmer werden in kollektive Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Angebot in der Schweiz genehmigt worden sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, investiert (Art. 19a Abs. 3 lit. b FZV).
- 5 Erträge und Verluste aus dem Wertschriftensparen werden anteilmässig auf das Altersguthaben (BVG-Anteil) und das übrige Vorsorgeguthaben (überobligatorischer Anteil) aufgeteilt.
- 6 Die Anlagestrategie kann jederzeit kostenlos geändert werden. Dabei ist die persönliche Risikobereitschaft und -fähigkeit des Vorsorgenehmers zu berücksichtigen. Die Erstinvestition oder die Anpassung des Portfolios an die neue Strategie erfolgt spätestens bis Monatsende, wenn der Stiftung die nötigen Informationen bis am 16. des Monats vorliegen. Erfolgt die Mitteilung nach diesem Datum, erfolgt die Umsetzung noch im gleichen Monat oder im nächsten Monat erfolgen.
- 7 Strategiewechsel sind der Stiftung vom Vorsorgenehmer schriftlich oder mit den entsprechenden Formularen mitzuteilen, Voraussetzung für einen Strategiewechsel ist immer ein aktueller Risikocheck.
- 8 Die Stiftung kann die vom Vorsorgenehmer erworbenen Wertschriftenanlagen verkaufen oder mit anderen Wertschriften derselben Risikokategorie ersetzen, wenn dies nötig ist, um die Interessen des Vorsorgenehmers zu wahren oder die gesetzlichen oder reglementarischen Vorgaben einzuhalten (beispielsweise weil der bestehende Anlagefonds geschlossen wird, nicht mehr BVV 2-konform ist oder die Bewilligung der FINMA verliert). Sie passt diesfalls den Anhang 1 des Anlagereglements entsprechend an.
- 9 Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung der Art. 5 dieses Reglements an.

Art. 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

- 1 Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers es erlaubt:
 - a. Anlagen in fremden Währungen: Anlagen in fremden Währungen sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 100 %.
 - b. Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen: Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und anderen Beteiligungen sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 100 %.
 - c. Anlagen in Immobilien: Anlagen in Immobilien sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 50 %; davon maximal ein Drittel im Ausland.
 - d. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht: Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht sind erlaubt bis zu einem maximalen Wert von 60 %.
- 2 Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

Art. 6 Ermittlung der Risikofähigkeit

- 1 Die Ermittlung der persönlichen Risikofähigkeit erfolgt elektronisch oder mit einem Formular der Stiftung. Das Ergebnis der Prüfung der Risikofähigkeit entspricht keiner Empfehlung zur Wahl einer Anlagestrategie. Die Risikofähigkeit kann vom Vorsorgenehmer jederzeit neu ermittelt werden.
- 2 Der Vorsorgenehmer entscheidet in Kenntnis der für ihn ermittelten Risikofähigkeit über den Einsatz einer Anlagestrategie und bezeugt damit seine Risikobereitschaft. Der Vorsorgenehmer darf nur Anlagestrategien wählen, welche innerhalb der für ihn ermittelten Risikofähigkeit liegen.
- 3 Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des Vorsorgenehmers bei einer veränderten Lebenssituation (z. B. Scheidung, verkürzter Anlagehorizont) die Risikofähigkeit neu zu ermitteln und die Wahl der Anlagestrategie neu zu beurteilen.
- 4 Mit der Strategiewahl bestätigt der Vorsorgenehmer, über die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert worden zu sein.

Art. 7 Bilanzierungsgrundsätze

- 1 Flüssige Mittel, Festgelder und Forderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien zum Marktwert bilanziert. Ausnahmen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.
- 2 Die Aktiven und Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.

Art. 8 Aktionärsstimmrechte

Die Stiftung hält nur kollektive Anlagen, keine Direktanlagen. Es bestehen daher keine Stimmrechte, die wahrgenommen werden könnten.

Art. 9 Berichterstattung und Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die mit den Vorsorgenehmern vereinbarten Anlagestrategien eingehalten und die entsprechenden Anlagerichtlinien periodisch überprüft werden.
- 2 Die Stiftung bestimmt die Kurslieferanten (z.B. Telekurs, Fides, usw.) für die Depotbewertung und die BVV 2 Auswertung der Kundendepots.

Art. 10 Kosten

Die Kosten für die Vermögensverwaltung ergeben sich aus dem Kostenreglement und der Vorsorgevereinbarung.

Art. 11 Lücken im Reglement und Reglementsänderungen

- 1 Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.
- 2 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern. Das jeweils gültige Reglement ist auf der Website ampia.ch abrufbar.
- 3 Sollten Differenzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen bestehen, ist die deutsche Fassung dieses Reglements bindend.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Rechtskraft der Aufsichtsübernahmeverfügung in Kraft.

Anlagereglement der ampia Freizügigkeitsstiftung vom 30. März 2026.

Anhang 1: Anlagestrategien und Anlagefonds

Die Stiftung bietet folgende Anlagestrategien an:

Anlagestrategie	Liquidität	Obligationen	Aktien	Immobilien	Alternative Anlagen	Fremdwährungen
ampia 20	0-100%	0-100%	0-20%	0-30%	0-10%	0-15%
ampia 40	0-100%	0-100%	0-40%	0-30%	0-10%	0-30%
ampia 60*	0-100%	0-100%	0-60%	0-30%	0-15%	0-30%
ampia 80*	0-100%	0-100%	0-80%	0-30%	0-15%	0-30%
ampia 100*	0-100%	0-100%	0-100%	0-30%	0-15%	0-30%

Die mit einem * gekennzeichneten Anlagestrategien erfordern eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2, weisen ein erhöhtes Risiko auf.

Dieser Anhang kann – wie das Reglement insgesamt – vom Stiftungsrat jederzeit angepasst werden. Es gilt der jeweils aktuelle Anhang, der über die Website ampia.ch abrufbar ist.